

Schulzeitbescheinigung

Bitte von der Schule erst nach Abschluss der Schulausbildung bzw. frühestens am letzten Schultag bestätigen lassen.

► Durch den/die Versicherte/n auszufüllen

Persönliche Angaben	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rentenversicherungsnummer (<i>bitte unbedingt angeben!</i>)	Keine Rentenversicherungsnummer? Dann bitte Geburtsort, -land & Geburtsnamen angeben!
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	Telefonnummer tagsüber (<i>bei evtl. Rückfragen – freiwillige Angabe</i>)

► Durch die Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule auszufüllen und zu bestätigen

Schulausbildungszeiten ab dem vollendeten 17. Lebensjahr (Keine Zeiten im Voraus bescheinigen!)	
<input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Hochschule	<input type="text"/>
Name der Ausbildungsstätte	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift der Ausbildungsstätte	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zeitraum	Weiterer Zeitraum (z. B. wegen Unterbrechung)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Für diesen Zeitraum wurde ein Urlaubssemester gemeldet	Sofern ein Urlaubssemester bestand, bitte Grund angeben ► <input type="text"/>
	Grund

Bei Fachschulbesuch

Bestand ein Halbjahreskurs? Ja Nein ► Falls nein: Wurden mindestens 600 Unterrichtsstunden erreicht? Ja Nein

Nur bei Fach-, Fachhoch- oder Hochschulbesuch auszufüllen

Wurde die Ausbildung/das Studium planmäßig abgeschlossen? Ja Nein

► Falls ja:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abschluss als	Datum der Prüfung

► Falls nein (z. B. da eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde):

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Letzter Unterrichtstag							

Nur bei Promotion

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fachrichtung	Datum der Promotion

Ort, Datum



Stempel und Unterschrift der Schule/Ausbildungsstätte

Erläuterungen zur Schulzeitenbescheinigung

► Über die Berücksichtigungen der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger

Schulbesuch

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluss einer Prüfung besucht wurde. Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (in einigen Bundesländern auch als „10. Vollzeitschuljahr“ oder „Berufsschuljahr“ bezeichnet).

Einzutragen ist die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuches – frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr – bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (z. B. Reife-, Abschlusszeugnis); bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeitraum anerkannt; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen; bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachschulbesuchs.

Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von:

Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muss in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht voll sechs Monate umfasst, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

Fachakademie

Fachakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens vier bis fünf Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch gilt ebenfalls als Anrechnungszeit; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuches ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des ersten Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. Diplomprüfung, Staatsexamen); bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuchs.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen.